



**Kleintiere Schweiz**  
Petits animaux Suisse  
Piccoli animali Svizzera  
Animals pitschens Svizra



## **Geflügelhaltung, die gesetzlichen Anforderungen**

Am 01.09.2008 wurden das neue Tierschutzgesetz (TSchG) und die Verordnung (TSchV) vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Der Bund überliess die Umsetzung und Kontrolle dieses Gesetzes den Kantonen. Somit sind die Kantonstierärzte verantwortlich.



Für die Geflügelhalter ergaben sich nachfolgende Änderungen:

Die Tierhalterin oder Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen.

Die Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist.

Es ist mit Elektro-Zaun möglich, den Auslauf marder- und fuchssicher zu machen.



## Hausgeflügel Einrichtungen

Dem Hausgeflügel müssen genügend Fütterungs- und Tränkeinrichtungen zur Verfügung stehen.



Mit Rundgefässen ist es möglich, mehr Tiere zu versorgen als mit Längsgefässen.



## Gesetzliche Mindestmasse

|             |            |                  |               |        |
|-------------|------------|------------------|---------------|--------|
| Längstränke | Küken 1 cm | Jungtiere 2 cm   | Ausgewachsene | 2.5 cm |
| Rundtränke  | Küken 1 cm | Jungtiere 1.5 cm | Ausgewachsene | 1.5 cm |
| Fressplatz  | Küken 3 cm | Jungtiere 10 cm  | Ausgewachsene | 16 cm  |
| Rundautomat | Küken 2 cm | Jungtiere 3 cm   | Ausgewachsene | 3 cm   |

Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen, ausser in den ersten zwei Lebenswochen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden.

## Die Lichtverhältnisse in den Geflügelställen

In Räumen für das Hausgeflügel darf die Beleuchtungsstärke tagsüber 5 Lux nicht unterschreiten, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in den Legenestern.



## Weitere Anforderungen

Für Legetiere aller Hausgeflügelarten müssen geeignete Nester zur Verfügung stehen.

Es muss 1 Legenest pro 5 Tiere vorhanden sein.

Gruppennester sind gestattet.

Für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner, Puten und Perlhühner müssen dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen angeboten werden. Das Kotbrett gilt nur dann als Sitzgelegenheit, wenn darauf eine Sitzstange montiert wurde.

Die Sitzstange muss 30 cm von der Wand entfernt sein.

Die Sitzstangenlänge beträgt:

- pro Jungtier 11 cm
- pro ausgewachsenes Tier 14 cm

Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein.



Für Zwergrassen können die Masse auf 40 cm reduziert werden

## Verbotene Handlungen beim Hausgeflügel

Beim Hausgeflügel ist das Kupieren der Schnäbel verboten. Auch das Kupieren der Flügel ist nicht erlaubt. Neu ist das trockenere Kupieren, d.h. das einseitige Schneiden der Handschwingerfedern beim Wasserziergeflügel erlaubt. Trocken kupierte Tiere sind an Ausstellungen zugelassen.

Das Verwenden von Brillen, die den Tieren die Sicht geradeaus nehmen, ist nicht gestattet. Das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser ist ebenfalls nicht erlaubt.



## Enten und Gänse

Für Enten und Gänse muss eine Schwimmgelegenheit mit sauberem Wasser vorhanden sein. Ein Plastikbecken genügt nicht.

### Schwimmgelegenheiten:

- müssen tagsüber (ausser Jungtiere bis etwa 6 Wochen) und das ganze Jahr zur Verfügung stehen.
- können in Form von Becken oder Teichen angeboten werden. Es eignen sich auch Oberflächengewässer.
- müssen über breite, rutschfeste und flache Ein- und Ausstiegshilfen oder über einen rutschfesten abflachenden Rand leicht begehbar sein. Bei Jungtieren muss das Becken flach sein und auf allen Seiten leicht verlassen werden können.
- sind jungen Gänsen und Enten ab der 3. Lebenswoche zur Verfügung zu stellen (bis ca. 6 Wochen unter Aufsicht).
- müssen entweder versetzbar oder mit einem festen, gut zu reinigenden Bereich oder Rosten umgeben sein, um Morast zu verhindern.
- sind regelmässig zu reinigen, auch damit keine Krankheitsrisiken für die Tiere entstehen.



### Mindestabmessungen von Schwimmgelegenheiten

|               |                | Für 2 bis 5 Tiere | Für Gruppen bis 50 Tiere | Pro weitere 50 Tiere zusätzlich |
|---------------|----------------|-------------------|--------------------------|---------------------------------|
| Mindestfläche | m <sup>2</sup> | 2                 | 3                        | 1                               |
| Tiefe         | m              | 0.4 <sup>2</sup>  | 0.4 <sup>2,3</sup>       |                                 |

### Weitere Anforderungen für die Haltung von Gänsen und Enten

- Tränken: Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen. Die Tränkebecken, -rinnen müssen so grosse Öffnungen haben und das Wasser so tief sein, dass die Tiere den ganzen Kopf eintauchen können.
- Einstreu: Für die Gänse und Enten dient die Einstreu im Gegensatz zu den Hühnern zum Liegen, deshalb bedeutet dies, dass in den meisten Ställen mehr als die geforderten 20% der Stallfläche eingestreut sein muss.
- Stall/Unterschlupf: Nachts müssen die Tiere einen raubsicheren Ort aufsuchen können. Im Stall muss tagsüber eine Beleuchtungsstärke von mind. 5 Lux vorhanden sein
- Empfohlene Flächen für Gänse: bei Masttieren max. 3 Tiere pro m<sup>2</sup> und bei Zuchttieren bzw. ausgewachsenen Tieren max. 2 Tiere pro m<sup>2</sup>, aber insgesamt max. 15 kg pro m<sup>2</sup>.
- Empfohlene Flächen für Enten: bei Enten unter 3 kg max. 4 Tiere pro m<sup>2</sup> und bei Enten über 3 kg max. 3 Tiere pro m<sup>2</sup>, aber insgesamt max. 20 kg pro m<sup>2</sup>.



- Nester: Für Zuchttiere müssen Nester zur Verfügung stehen.
- Aussengehege/Weide (inkl. Schwimmgelegenheit): Der Boden des Aussengeheges muss aus nachwachsender Grasnarbe bestehen.
- Empfohlene Flächen für Gänse: Mindestgehegegrösse 20 m<sup>2</sup>, mindestens 10 m<sup>2</sup> pro Tier.
- Empfohlene Flächen für Enten: Mindestgehegegrösse 10 m<sup>2</sup>, mindestens 5 m<sup>2</sup> pro Tier.
- Umzäunung: Die Maschenweiten von Gitterzäunen müssen so klein sein, dass Kopf, Extremitäten oder andere Körperteile sich nicht im Gitter verfangen können.
- Witterungsschutz auf der Weide: Bei starker Sonneneinstrahlung und über 25 °C Lufttemperatur im Schatten müssen für die Gänse und Enten Schattenplätze zur Verfügung stehen, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten.

## Ziergeflügel

|   |                   |                   |                  |
|---|-------------------|-------------------|------------------|
| Bis 4 Tiere   | 10 m <sup>2</sup> | 20 m <sup>3</sup> | 2 m <sup>2</sup> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstand</li> <li>• trockener Sand, bzw. Erdbad</li> <li>• Bepflanzung als Rückzug und Schutz</li> </ul> |                   |                   |                  |

| Wachteln<br>Japanwachtel = Legewachtel  | Fläche                | Höhe  | pro Tier                  |
|---|-----------------------|-------|---------------------------|
| Ab 6 Wochen<br>Mindeströsse   | 5'000 cm <sup>2</sup> | 40 cm | mind. 450 cm <sup>2</sup> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 50% der begehbaren Fläche muss eingestreut sein (Rest darf Gitter sein)</li> <li>• Wasser muss immer vorhanden sein</li> <li>• Staubbad</li> <li>• Rückzugsmöglichkeit</li> <li>• Nest muss nicht unbedingt separat sein, eingestreuter Rückzug reicht, mind. 20 x 20 cm 16 cm</li> </ul> |                       |       |                           |

## Registrierungspflicht

Hausgeflügel muss beim kantonalen Veterinäramt registriert werden. Informationen dazu sind zu finden unter folgendem Link:

<http://www.blv.admin.ch/aktuell/01617/04492/index.html?lang=de&msg-id=44110>

Einheimische Ziergeflügelarten bedürfen einer Haltebewilligung. Informationen dazu sind in den Artikeln 89 – 92 der Tierschutzverordnung und in der Jagdverordnung unter folgendem Link zu finden:

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19880042/index.html>

Sollten Unklarheiten oder Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihren Tierschutzberater von Rassegeflügel Schweiz.

Text: Ursula Götz / Bilder: Gion P. Gross